

Die Pflichtstundenverordnung (für Lehrkräfte an Grundschulen) kurz erklärt! ☝️ 😊

Mein Alter	Stundenzahl	PfStVO - wo steht das? §	Summe	Was ich sonst noch wissen muss
von "ganz jung" bis 55	28,5	§1.1	28,5	ggf. x Std minus individuelle Deputate für Aufgaben
55 -60 Jahre bei >3/4 bis voller Stundenzahl Unterrichtseinsatz	-1 Stunde	aus §9	27,5	
60 - 67 Jahre Bei >3/4 bis voller Stundenzahl Unterrichtseinsatz	- 1/2 Stunde - 2 Stunden	aus §1 aus §9	28 (§1) -> 26 (§9)	
Schwerbehinderung (zusätzliche (!) Entlastung zu denen der Nichtschwerbehinderten)	Ab 60 Jahre - 1/2 bei GDB 90 = 4 Std (Tz 2) bei GDB 70 = 3 Std (Tz 1,5) bei GDB 50 = 2 Std (TZ 1)	§1 §10	Je nach GDB	
a) Teilzeit bis 55 b) Teilzeit >1/2- 3/4 mit 55 c) Teilzeit >1/2 - 3/4 mit 60	a) nach beantragter Stundenzahl b) beantragte Zahl - 1/2 c) beantragte Zahl - 1	§ 1 und §9 Bei mehr als 3/4 siehe oben.	a) nach beantragter Stundenzahl b) beantragte Zahl - 1/2 c) beantragte Zahl - 1	

Außerdem hat (fast) jeder von uns ein **Lebensarbeitszeitkonto**, auf das er/sie jährlich **eine halbe Wochenstunde einzahlt**. Diese Stunden bekommt man jedes Jahr als Brief/Abrechnung vom HKM in Summe. Durch die Jahreswochenzahl geteilt ermittelt sich die verfügbare Wochenstundenzahl. Die Idee des HKM ist, sie vor der Pension zurück zu bekommen, man kann (einige/alle) Stunden aus dem LAK mit einem **formlosen aber begründeten Antrag auf dem Dienstweg** an das Amt für ein Jahr beantragen, was sich in Überlastungssituationen empfiehlt!

Alle Paragraphen dazu auf einen Blick:

§1 PflStVO

5. an Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer

Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs

25,5 Stunden,

(3) Ab dem Schulhalbjahr, das der **Vollendung des 60. Lebensjahres** folgt, verringert sich die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach Abs. 2 um eine halbe Pflichtstunde.

§ 2 PflStVO – Lebensarbeitszeitkonto

(1) ¹Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ab dem 1. August 2017 **0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche** auf einem Lebensarbeitszeitkonto **bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr** vollenden, gutgeschrieben. ²Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ³Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für die Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, mit der Ausnahme, dass für Zeiten einer Beurlaubung mit Besoldung keine Zeitgutschrift stattfindet. ⁴Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstplichten sowie bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung werden ab Beginn der siebten ununterbrochen aufeinanderfolgenden Krankheitswoche keine Pflichtstunden gutgeschrieben; das gleiche gilt bei einer stufenweisen Wiedereingliederung oder bei einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11. ⁵Für **Teilzeitbeschäftigte** erfolgt die Gutschrift **anteilig entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang**.

²Für den Fall, dass die angesparten Pflichtstunden mindestens der bewilligten persönlichen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen, kann auf Antrag für die angesparten Pflichtstunden auch eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung im letzten Schulhalbjahr **unmittelbar vor dem Ruhestand**, vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. Januar 1989 in der geltenden Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) oder vor Beginn der Freistellung nach § 2a Abs. 2 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ³Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann statt der Ermäßigung nach Satz 1 auch ein finanzieller Ausgleich für die angesparten Pflichtstunden vorgesehen werden.

(5) **Auf Antrag kann die Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl oder die Freistellung nach Abs. 4 ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.**

§ 9 PflStVO – Anrechnungen aus Altersgründen

(1) ¹Lehrkräfte, die vor Anrechnung der Altersermäßigung **mehr als die Hälfte** der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des **55. Lebensjahres** folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. ²Die **Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Wochenstunde**, ansonsten eine **halbe Wochenstunde**.

(2) ¹Lehrkräfte, die vor Anrechnung der Altersermäßigung **mehr als die Hälfte** der sich aus §1.(1) ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des **60. Lebensjahres** folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. ²Die Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen **Pflichtstundenzahl zwei Wochenstunden**, ansonsten **eine Wochenstunde**.